

Folgenabschätzungen

Nach § 35 Abs.3 KDG kann sich der Verantwortliche an die Datenschutzaufsicht wenden, um eine Stellungnahme zu bestimmten Fragen der vorzunehmenden Folgeabschätzung zu erhalten. Wenn in diesem Verfahren die Stellungnahme positiv ausfällt, entbindet das den Verantwortlichen zwar nicht davon, selbst eine Folgeabschätzung durchzuführen. Er kann aber sich dem Urteil der Datenschutzaufsicht zu den von ihr geprüften Fragen ohne nähere Begründung anschließen.

Positive Stellungnahmen liegen mir aus meiner Tätigkeit als
Diözesandatenschutzbeauftragter vor zu:

Interflex Zeiterfassungssystem

SAP Ariba (unter Auflagen betreffend die Pseudonymisierung von Emailadressen)

Kitalino (nicht Vorversion Dokulino)

Visavid

Communicare

Nemborn (nicht mit Hosting MS Azure)

Polyas

Kita-Info-App der Stay Informed GmbH

Cusco-Jabber

Vivendi (Connex – unter Auflagen betr. Feld „Bemerkungen“)

CARE Kita-App der Carlo & Friends GmbH

(Joachimski)

Ordensdatenschutzbeauftragter